

Gemeinderatssitzung vom 10.02.2015

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Hirtenhütte Teilbereich Gp. 6989 KG Sölden (Agrargemeinschaft Niedertalalpe)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 06.11.2014 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 6898 (Teilflächen) KG Sölden (**Projektnummer 220-2014-00002**), der in der Zeit vom 13.11.2014 – 11.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt war, zu genehmigen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Niederthalalpe (Teilfl. Gst. 6898 KG Sölden) Grundstück 6898 KG 80110 Sölden (70220) (rund 830 m²) von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden (§ 43 (1) a in Verbindung mit Festlegung der Nebennutzung § 47, Festlegung Erläuterung: Almhütte mit Lagerräumen und Sanitäreinrichtungen sowie einer Ausschank an Gäste mit einer überbauten Fläche von max. 125 m² mit beschränkter Nutzung auf die Alpzeit, Festlegung Kürzel: SAHü/SLG, Festlegung Zähler: 12

sowie

Grundstück 6898 KG 80110 Sölden (70220) (rund 157 m²) von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Erläuterung: Hirtenhütte mit Kleintierstallungen mit einer überbauten Fläche von max. 110 m², beschränkt auf die Nutzung während der Alpzeit, Festlegung Zähler: 8

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a in Verbindung mit Festlegung der Nebennutzung § 47, Festlegung Erläuterung: Almhütte mit Lagerräumen und Sanitäreinrichtungen sowie einer Ausschank an Gäste mit einer überbauten Fläche von max. 125 m² mit beschränkter Nutzung auf die Alpzeit, Festlegung Kürzel: SAHü/SLG, Festlegung Zähler: 12

sowie

Grundstück 6898 KG 80110 Sölden (70220) (rund 200 m²) von Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Erläuterung: Hirtenhütte mit Kleintierstallungen mit einer überbauten Fläche von max. 110 m², beschränkt auf die Nutzung während der Alpzeit, Festlegung Zähler: 8 in

Freiland § 41

Der Umweltbericht wurde bereits vom 4. Juli 2014 – 15. August 2014 gemäß § 64 Abs. 1 TROG iVm § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes aufgelegt.

3.2 Widmungsänderung GST 7037 KG Sölden (Riml Armin, Hochgurglerstraße 2)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 05.02.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 7037 KG Sölden (**Projektnummer 220-2015-00002**), in der Zeit vom 17.02.2015 – 17.03.2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 7037 KG 80110 Sölden (70220) (rund 467 m²)

von Freiland § 41 in

Wohngebiet § 38.1

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 Widmungsänderung im Bereich GST .423 KG Sölden (Schöpf Liliane, Dorfstraße 174)

Die Weiterleitung der Widmungsänderung an das Land zur aufsichtsbehördlichen Erledigung erfolgt erst, wenn der Interessentenbeitrag von € 10.000,-- an die Gemeinde Sölden überwiesen wurde. Die Gemeinde Sölden ist bei den Beträgen für die Verbaunungsmaßnahmen in Vorlage getreten.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 06.02.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .423 KG Sölden (**Projektnummer 220-2015-00003**), in der Zeit vom 17.02.2015 – 17.03.2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück .423 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1480 m²)

von Freiland § 41 in

Tourismusegebiet § 40.4

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.4 Widmungsänderung im Bereich GST ..296/1, .296/2, 3295, 6661 KG Sölden (Simonich Christoph, Schmiedhofstraße 2)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Umwidmung im Bereich des GST .296/1 u. a. auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 06.02.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .423 KG Sölden (**Projektnummer 220-2015-00001**), in der Zeit vom 17.02.2015 – 17.03.2015 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Alle (laut planlicher Darstellung)

Grundstück .296/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 151 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 37

sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück .296/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 151 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Kürzel: SGb-4, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb bestehend aus insgesamt 5 Chaletgebäuden mit insgesamt höchstens 20 Gästebetten, sowie einem Zentralgebäude mit Frühstücksraum, Therapieraum und Eigentümerwohnung sowie (laut planlicher Darstellung)

Grundstück .296/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 12 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 37 sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück .296/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 12 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Kürzel: SGb-4, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb bestehend aus insgesamt 5 Chaletgebäuden mit insgesamt höchstens 20 Gästebetten, sowie einem Zentralgebäude mit Frühstücksraum, Therapieraum und Eigentümerwohnung sowie (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 3295 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1141 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der

Teilflächen,, Festlegung Zähler: 37 sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 3295 KG 80110 Sölden (70220) (rund 37 m²) von Freiland § 41 in

Freiland § 41 sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 3295 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1104 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Kürzel: SGb-4, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb bestehend aus insgesamt 5 Chaletgebäuden mit insgesamt höchstens 20 Gästebetten, sowie ei-

nem Zentralgebäude mit Frühstücksraum, Therapieraum und Eigentümerwohnung sowie (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 6661 KG 80110 Sölden (70220) (rund 19 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 37 sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 6661 KG 80110 Sölden (70220) (rund 9 m²) von Freiland § 41 in

Freiland § 41 sowie

Ebene 1 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 6661 KG 80110 Sölden (70220) (rund 10 m²) von Freiland § 41 in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Kürzel: SGb-4, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb bestehend aus insgesamt 5 Chaletgebäuden mit insgesamt höchstens 20 Gästebetten, sowie einem Zentralgebäude mit Frühstücksraum, Therapieraum und Eigentümerwohnung

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B123 Hof 5 - Alpenland

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2215/1 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B123 Hof 5 – Alpenland“ durch vier Wochen hindurch vom 17. Februar 2015 – 17. März 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf

abzugeben.

4.2 Bebauungsplan B134 Windau 6 - Viertler

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 2782/2, 2785/2 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B134 Windau 6 - Viertler“ durch vier Wochen hindurch vom 17. Februar 2015 – 17. März 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4.3 Bebauungsplan B135/E1 Rainstadl 8 - Hotel Stefan

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Bp. .1369 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B135/E1 Rainstadl 8 – Hotel Stefan“ durch vier Wochen hindurch vom 17. Februar 2015 – 17. März 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Grundansuchen WEG Innerwald - Angela Staneck, Innerwaldstraße 43 (Verpachtung Stellplätze)

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen der WEG Innerwald, vertreten durch die Hausverwaltung Angela Staneck, um Anmietung von 2 PKW-Abstellplätzen wird nicht stattgegeben. Das Objekt ist entsprechend den baurechtlichen Genehmigungen herzustellen.

5.2 Grundansuchen Leni Fiegl & Co KG, Granbichlstraße 15 - Verpachtung Abstellplätze

Dem Ansuchen der Leni Fiegl & Co KG um Vermietung von 2 Parkplätzen im Bereich südlich des Wohnhauses auf Gp. 6665/1 KG Sölden wird nicht stattgegeben. Es handelt sich dabei um die Zufahrtsstraße Granbichl, die in der derzeitigen Breite

auch als Zufahrtsweg zum Sozialzentrum unbedingt erforderlich ist. Seitens des Gemeinderates wird auch darauf hingewiesen, dass ein Teil des Gebäudes auf dem öffentlichen Weg errichtet wurde.

5.3 Grundansuchen Österreichische Post AG (Verpachtung Abstellplätze)

Dieses Ansuchen ist wie auch das Ansuchen von Ernst Köll zu betrachten. Im Bereich des Postplatzes wurden schon mehrere Ansuchen um Vermietung von Dauerparkplätzen abgelehnt, da dieser Platz für die Tagesbesucher im Ortsbereich notwendig ist. Der Österreichischen Post AG wurde im Zuge der Errichtung des Friedhofes mit den Garagen angeboten, dort Garagenplätze zu erwerben. Dies wurde damals von der Post abgelehnt.

Dem Ansuchen um Vermietung von Abstellplätzen im Bereich des Postplatzes wird seitens der Gemeinde Sölden nicht stattgegeben.

5.4 Grundansuchen Köll Ernst, Dorfstraße 76 (Verpachtung Parkplätze)

Zum Parkplatzansuchen von Köll Ernst wird vom Gemeinderat auf die Ausführungen beim Ansuchen der Österreichischen Post AG verwiesen. Für das Geschäft wurden die Abstellplätze an die Firma M-Preis vermietet. Es wurden schon bisher Pachtansuchen abgelehnt.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen nicht stattzugeben.

5.5 Grundansuchen Brugger Gastro GmbH, Dorfstraße 100 (Verpachtung Parkplatz)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen der Brugger Gastro GmbH um Vermietung einer Teilfläche der Gp. 6716/4 nicht stattzugeben. Unabhängig davon wird die Brugger Gastro GmbH aufgefordert, den in der Vergangenheit angesprochenen Grundtausch mit der Gemeinde durchzuführen, da ein Teil der Rodelhütte auf dem öffentlichen Gut steht.

6 Hannibal - Halte- und Parkverbote Rettenbachferner

Der Gemeinderat beschließt, für die Veranstaltung „Hannibal“ gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 folgende Verordnung:

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gletscherstraße ab dem Splittsilo (Zufahrt Restaurant Schwarzkogel) bis zum Parkplatz Rettenbachgletscher sowie bis zum Tunnel Tiefenbachgletscher beidseitig der Straße für den 17.04.2015 ein Halte- und Parkverbot zu erlassen.

7 Neue Straßenbezeichnung Bereich Siedlungserweiterung Obergurgl/Pirchhütt

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet GR Thomas Grüner, dass in Obergurgl der Vorschlag gemacht wurde, den neuen Weg als „Bichlweg“ zu benennen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es diese Wegbezeichnung bereits in Sölden gibt.

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich des neuen Wohngebietes Obergurgl/Pirchhütt folgende Straßenbezeichnung festzulegen (Änderung der Anlage A lt. Verordnung über die Bezeichnung von Verkehrsflächen sowie die Nummerierung von Gebäuden):

8 Vereinbarungen über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegenden Vereinbarungen über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der Reclay UFH GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 37-39, für das Gebiet der Gemeinde Sölden vom 31.12.2014 wie folgt zu genehmigen:

- Sammelkategorie Leichtverpackungen
- Sammelkategorie Metallverpackungen
- Sammelkategorie Papier

BM Schöpf weist darauf hin, dass diese Vereinbarungen im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gemeindebund bzw. dem Gemeindeverband erstellt wurden.